



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

REGLEMENT der FSG

(Förderung Schweizerischer Geländewagenclubs)

für

GELÄNDEWAGENTRIALS

zur

SCHWEIZERISCHEN - GELÄNDEWAGEN- MEISTERSCHAFT (SGM)

VERSION ab 2018

Ausgabe vom ~~05. Februar 2011~~

Revision 27. Januar 2018 Delegiertenversammlung FSG

Pia Hossli 5.März 2018 Seite 1 von 53 FSG-REGLEMENT



Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung entschied am 23. Januar 2010 wie folgt:

1. Das FSG-Reglement richtet sich nach dem aktuellen EM-Reglement, jedoch mit Anpassungen für die Schweiz.
2. Als Ergänzung zu Punkt 3.2.11. wird die Skizze der Überrollbügel aus dem FSG-Schweizermeisterschafts Reglement 2005 übernommen.

Stand 04.03.2014 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten)

FSG Formulare

Es gelten ausschliesslich Dokumente und Formulare der FSG

Grundlagen der Veranstaltung

Die Schweizer Geländewagenmeisterschaft wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des SGM-Reglements durchgeführt.

Definition und Status

Bei Trials handelt es sich um Geschicklichkeitsprüfungen für Allradgetriebene Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht auf einer abgesteckten Strecke. Es dürfen bei diesen Wettbewerben keinerlei Zeitprüfungen durchgeführt werden.

Trials sind kurzwegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen und haben den Zweck der Verbesserung der fahrerischen Fähigkeiten im Umgang mit Allradgetriebenen Fahrzeugen.



Art. 1.0 Nennberechtigung, Teilnehmervoraussetzungen

1.0.1

Startberechtigt sind Fahrer, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug und einer Lizenz der FSG (Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs) sind.

1.0.2

Jeder Teilnehmer an der SGM (Schweizer Geländewagenmeisterschaft) muss Aktivmitglied eines Clubs sein, welcher der FSG angeschlossen ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der Fahrer jedoch als Tagesstarter an der Veranstaltung teilnehmen. Das Ergebnis eines Tagesstarters wird in der Wertung der SGM nicht berücksichtigt. Ausnahme Fun-Cup: Die Teilnehmer im FC müssen ab der zweiten Saison einem FSG-Verein angehören. Sollte im 2. Jahr keine Mitgliedschaft ausgewiesen werden können, ist der Start nur als Tagesstarter möglich.

1.0.3

Ausländische Teilnehmer sind inländischen gleichgestellt, daher an alle Bestimmungen des jeweils gültigen SGM-Reglements gebunden. Zur Teilnahme an der SGM müssen auch sie Aktivmitglied eines Clubs sein, welcher der FSG angeschlossen ist (ansonsten gilt Art. 1.0, Abs. 1.0.2).

1.0.4

Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sein Fahrzeug spätestens 30 Minuten nach Nennungsschluss (dieser wird jeweils auf dem Nennformular bekannt gegeben) die technische Abnahme bestanden hat und der Fahrer im Besitz aller erforderlichen Papiere ist. Die technische Abnahme erfolgt in der Regel am 1. Schweizermeisterschaftslauf des Jahres.

1.0.5

Der Entscheid über die Zulassung zur Teilnahme an der SGM obliegt dem Dachverband (FSG).

1.0.6

Das Fahrzeug darf in seinem äusseren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobil-Sportes nicht schaden.



Art. 1.1 Beifahrer

1.1.1

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer auf dem Beifahrersitz erlaubt. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll. Ein Wechsel des Beifahrers während der Veranstaltung ist verboten (Ausnahme Fun-Cup siehe 1.2.1). Der Beifahrer muss die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular persönlich unterzeichnen.

1.1.2

Der Beifahrer muss das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular ist bei minderjährigen Beifahrern durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

1.1.3

Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Bedienungen verrichten, jedoch keine Lenkarbeit. Fahrer und Beifahrer können sich im Fahrzeug aktiv bewegen, sie dürfen sich am Fahrzeug abstützen, aber die Sitzfläche nicht verlassen (kein Geländekontakt).

Art. 1.2 Mehrfachstart

1.2.1

Der Mehrfachstart sowie der Wechsel des Beifahrers ist nur im Fun-Cup gestattet. In allen Klassen können mit einem Fahrzeug maximal 2 Fahrer starten. Bei Doppelstartern können beide Teilnehmer pro Sektion im selben Fahrzeug die Funktion, einmal des Fahrers und einmal des Beifahrers übernehmen. Das Team muss jedoch am selben Lauf immer dasselbe und auf dem Fahrerblatt namentlich aufgeführt sein. Das Fahrzeug ist deutlich mit beiden Startnummern zu kennzeichnen und vortrittsberechtigt beim zweiten Start. Der Doppelstart ist bei der Nennung anzuzeigen, die Nennformulare sind jeweils ordnungsgemäss zu unterzeichnen.

**FSG**

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

Art. 1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1

Die Nennung ist auf dem von der FSG herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben.

1.3.2

Die Nennung ist vom Fahrer und Beifahrer (siehe auch Art. 1.1, Abs. 1.1.2) persönlich zu unterzeichnen.

1.3.3

Das Nenngeld wird von der FSG festgelegt und ist im Voraus zu bezahlen. Das Nenngeld ist Reuegeld und wird nur dann zurückbezahlt, wenn die Veranstaltung aus Verschulden des Veranstalters abgesagt werden muss.

1.3.4

Teilnehmer sind zum Rücktritt berechtigt:

- Bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden.
- Bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.
- Bei der Zusammenlegung von Fahrzeuggruppen durch den Veranstalter

Art. 1.4 Nennungsschluss

1.4.1

Mit dem Nennungsschluss (Datum/Zeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.

Art. 1.5 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.5.1

Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer überprüft. Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Fahrerpapiere.

1.5.2



Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen: Gültiger Führerausweis, gültige Lizenz sowie Fahrzeugausweis bei immatrikulierten Fahrzeugen, Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers (siehe Art. 1.22), Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person sofern der Beifahrer noch nicht volljährig ist (siehe Art. 1.1, Abs. 1.1.2 und Art. 1.21, Abs. 1.21.4). Im Fun-Cup dürfen nur immatrikulierte Fahrzeuge starten. Bei Startern mit Garage-Nummer (U-Schild) darf die letzte MFK nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Fahrzeuge mit Garagen-Nummern können nur als Tagesstarter teilnehmen.

1.5.3

Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorweisen. In den Klassen O, S, M, PM und P muss ein Bergegurt im Fahrzeug fixiert sein. Reissfestigkeit mindestens 5 Tonnen, Länge mindestens 5 Meter. Lose Gegenstände im Fahrzeug sind während des Befahrens der Sektion nicht erlaubt. (Gültig für alle Gruppen)

1.5.4

Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme erheblich beschädigt werden. Definition: Beschädigungen welche die Sicherheit gefährden oder dem Starter einen eindeutigen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Das nach der Beschädigung instand gesetzte Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Fahrzeugabnahme weiter eingesetzt werden.

Art. 1.6 Technischer Zustand

1.6.1

Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen.

1.6.2

Nach dem Start des Wettbewerb Fahrzeuges dürfen Reifentyp und -grösse bis zur Beendigung des



Wettbewerbes nicht gewechselt werden.

Art. 1.7 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

1.7.1

Ein Training in den Wettbewerb Sektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.

1.7.2

Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.

1.7.3

Vor Öffnung der Sektionen findet eine Fahrerbesprechung statt. Die Teilnahme ist für die Fahrer Pflicht.

1.7.4

Der Veranstalter kann die Schliessungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben. Damit diese Zeitpunkte verbindlich werden, muss zusätzlich spätestens zum Ende der Fahrerbesprechung ein Aushang erfolgen.

Art. 1.8 Abbruch des Wettbewerbes

1.8.1

Bei Abbruch des Wettbewerbes wird keine Wertung erstellt.

Art. 1.9 Beendigung des Wettbewerbes und technische Kontrollen

1.9.1

Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat.



1.9.2

Es werden nur Fahrerblätter in die Wertung aufgenommen, wenn der Fahrer mit Fahrzeug vor Ort ist und aktiv am Tagesgeschehen teilnimmt. Fahrerblatt wird vom Gruppenchef ausgefüllt und visiert. Leere nicht visierte Wertungsblätter sind ungültig

1.9.3

Nach dem Wettbewerb bis zum Ende der Protestfrist dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden (bis zur Freigabe).

Art. 1.10 Regelverstösse / Disqualifikation

1.10.1

Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten der FSG gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.

1.10.2

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln hat disziplinarische Massnahmen zur Folge, je nach Tatbestand von der Verwarnung bis zur Disqualifizierung.

1.10.3

Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschliessende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstösse mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

1. Täuschung über Einzahlung: Startverbot an der jeweiligen Veranstaltung (Nennbüro).
2. Grobfahrlässiges Verhalten: Disqualifizierung (Jury)c) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Disqualifizierung (Veranstalter/Sektionsleiter/Sportchef der FSG)
3. Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Disqualifizierung (Veranstalter/Sektionsleiter/Sportchef der FSG)
4. Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Vertreter des Dachverbandes (FSG): Verwarnung bis Disqualifizierung (Jury)e)
5. Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung: Startverbot an der jeweiligen

**FSG**

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

Veranstaltung bis Disqualifizierung (Jury)

Art. 1.11 Gruppen

1.11.1

Der Veranstalter wählt bei der Nennung eine Gruppe für jeden Teilnehmer aus (siehe Art.2.0). Während der laufenden SGM ist der Wechsel in eine andere Gruppe erlaubt. Ein Fabrikat- und/oder Fahrzeugwechsel innerhalb der Gruppe ist möglich, aber nicht während der Veranstaltung.

1.11.2

Wechselt ein FC-Fahrer in eine höhere Klasse (siehe auch Art. 1.0.2), so kann er in der gleichen oder nächsten Saison wieder in die Klasse FC wechseln.

Art. 1.12 Gruppenbelegung und Mindesteinteilung

1.12.1

Eine Gruppenbelegung im Sinn der Wertung zur SGM gilt als ausreichend, wenn mindestens 4 Teilnehmer pro Gruppe starten. Sollte die Zahl von 4 Teilnehmern beim Start nicht erreicht worden sein, wird die betroffene Gruppe mit der nächst niedrigeren Gruppe zusammengelegt.

1.12.2

Im Falle der Zusammenlegung muss der Veranstalter die Teilnehmer, welche in der betroffenen Gruppe gemeldet sind, benachrichtigen. Erfolgt eine Zusammenlegung der Gruppen hat der Teilnehmer das Recht, seine Nennung zurückzuziehen.

1.12.3

Während der Veranstaltung kann die Gruppe nicht gewechselt werden. Bei der nächsten Veranstaltung kann mit einem anderen (demselben) Fahrzeug der gleichen oder einer anderen Gruppe gestartet werden, sofern das Fahrzeug den Spezifikationen der entsprechenden Gruppe entspricht.

**FSG**

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

Art. 1.13 Fahrregeln

1.13.1

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der FSG Beauftragten, der Veranstaltungsleitung, der Sektionsleiter und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen FSG-Reglement konformgehen.

1.13.2

Fremdhilfe jeder Art ist verboten und stellt einen Verstoss dar.

Art. 1.14 Meisterschaftswertung und Punktevergabe

1.14.1

In jeder Klasse wird nach dem letzten Lauf ein "Schweizermeister" ermittelt. Die Anzahl der Läufe wird jedes Jahr neu festgelegt. Zur SGM zählen alle gewerteten Läufe, abzüglich eines Streichresultates.

1.14.2

Die Ermittlung der Meisterschaftspunkte ergibt sich wie folgt:

Die Ergebnisse aller Teilnehmer in einer Klasse werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte in den Sektionen. Die Anzahl der Strafpunkte in allen Sektionen wird zu einer Summe addiert.

1.14.3

In der Klasse „FC“ kommt der jeweils gültige Handicap-Faktor zur Anwendung. (siehe Art. 4.8.10)

1.14.4

Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Klassensiegers und der nächst Platzierten. Klassensieger einer Veranstaltung ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten. Die Reihenfolge dieser Platzierung ist der Massstab für die Vergabe der Meisterschaftspunkte (tatsächlich erreichter Platz). Starter in der Tageswertung erhalten keine Meisterschaftspunkte.

1.14.5

Platzierung und Meisterschaftspunkte (Klassenwertung)



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

1. Platz 30 Punkte
2. Platz 27 Punkte
3. Platz 25 Punkte
4. Platz 24 Punkte
5. Platz 23 Punkte
6. Platz 22 Punkte
7. Platz 21 Punkte

usw. bis 27. Platz 1 Punkte

1.14.6

Klassensieger in der Meisterschaft ist der Teilnehmer, der in der Saison (abzüglich Streichresultat) die meisten Meisterschaftspunkte mit einem Fahrzeug dieser Klasse erreicht hat. Bei Punktegleichheit zählt der direkte Vergleich aller gewerteten Läufe der Saison, falls noch immer Punktegleichheit besteht, das Streichergebnis und dann der direkte Vergleich am Endlauf.

1.14.7

Die ersten 3 Teilnehmern jeder Klasse erhalten einen Preis. Es ist jedem Veranstalter freigestellt weitere Preise abzugeben.

Art. 1.15 Sektionen

1.15.1

Die Sektionen der Klassen FC muss vor dem Start befahren sein. Der Sportchef der FSG soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

Art. 1.16 Werbung

1.16.1

Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung Startnummer



und Sponsor Werbung des Dachverbandes sowie des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Gegebenenfalls ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen.

1.16.2

Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Dachverbandes und des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

Art. 1.17 Protestverfahren

1.17.1

Zum Protest ist nur berechtigt, wer durch einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Reglements benachteiligt ist.

1.17.2

Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

1.17.3

Proteste sind nur gegen Teilnehmer und deren Fahrzeuge zulässig, wenn dem Verantwortlichen im Nennbüro des Veranstalters unter Hinterlegung von CHF. 100.- in bar der Protest schriftlich und rechtzeitig eingereicht wird.

Rechtzeitig heisst: Ein Protest ist unverzüglich bei Feststellung eines vermeintlichen Verstosses, jedoch spätestens 30 Min. nach Beendigung des Wettbewerbes der betroffenen Fahrzeuggruppe, dem Verantwortlichen des Nennbüros mitzuteilen. Dieser hat die Pflicht, den Protest unverzüglich entgegen zu nehmen und der zuständigen Instanz (Schiedsgericht oder Jury) zu übergeben. Die Verantwortlichen haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

1.17.4

Falls die zur Bearbeitung des Protestes hinzugezogenen Personen Teilnehmer der Veranstaltung sind, dürfen es keine Fahrer oder Beifahrer aus derselben Fahrzeuggruppe wie der Protestführer oder der Protestgegner sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass es sich um keine Clubmitglieder der



betreffenden Personen handelt.

1.17.5

Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung unzulässig.

1.17.6

Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.

1.17.7

Proteste gegen die Entscheidungen der Sektionsleiter sind nicht möglich (Tatsachenentscheidungen).

Art. 1.18 Anwendungs-, Auslegungsfragen

1.18.1

Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der OK-Präsident oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.

1.18.2

Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist der Jury und als letzter Instanz der FSG vorbehalten.

Art. 1.19 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

1.19.1

Bei Entscheidungen der FSG, der Jury, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

1.19.2

Aus Massnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, der Jury, des Schiedsgerichtes sowie der Beauftragten der FSG können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.



Art. 1.20 Versicherungen / Schadenstragung

1.20.1

Die Versicherung (Veranstalterhaftpflicht) wird vom Veranstalter abgeschlossen.

Art. 1.21 Haftungsverzicht der Teilnehmer

1.21.1

Sämtliche an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrer und Beifahrer erklären durch ihre Unterschrift auf der Nennung zugleich einen persönlichen Haftungsverzicht und damit einen Verzicht auf die Geltendmachung von zivilen Schadensersatzansprüchen aus Schäden und Unfällen (Sachschäden, Verletzungen) bei und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber anderen Teilnehmern.

1.21.2

Als Teilnehmer gelten Fahrer, eigene und fremde Beifahrer, Veranstalter, Hilfsdienste und alle Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut wurden und in diesem Zusammenhang Leistungen zu erbringen haben sowie Behörden, Geländeeigentümer und solche Personen, die Wege und/oder Gelände zur Verfügung stellen.

1.21.3

Der Haftungsverzicht entfaltet keine Wirkung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch Teilnehmer. Als in jedem Fall grobfahrlässig gilt insbesondere das Fahren in angetrunkenem Zustand. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) finden hier ergänzende Anwendung.

1.21.4

Jugendliche und daher unmündige Beifahrer benötigen für den Haftungsverzicht die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person. Das Nennformular muss zusätzlich an entsprechender Stelle durch den Inhaber der elterlichen Gewalt persönlich unterzeichnet werden.

1.21.5

Die Verantwortlichkeits- und Haftungsverzichtsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.



1.21.6

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab (Straf- und Zivilrechtlich).

Art. 1.22 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1.22.1

Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

1.22.2

Die Haftungsverzichtserklärung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, ist dem Fahrer als Benutzer eines fremden Fahrzeuges die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Art. 1.23 Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1.23.1

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt (zufällige Ereignisse) oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch ausserordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen.

Art. 1.24 Jury / Schiedsgericht

1.24.1



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

Die Jury setzt sich zusammen aus 2 Vorstandmitgliedern der FSG und 1 Vertreter des Veranstalters.

1.24.2

Das Schiedsgericht ist ausschliesslich für Proteste technischer Art zuständig. Es setzt sich zusammen aus 1 Vorstandsmitglied der FSG und 2 Vertretern der Fahrzeugabnahme.

Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet die Jury.

Teil II

Bestimmungen zur Durchführung der Trial Schweizermeisterschaft

Stand 05.03.2014 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten).

2.1 Grundlagen der Veranstaltung

Die Trial Schweizermeisterschaft wird durchgeführt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

Die FSG hat sicher zu stellen, dass alle Bewilligungen und Versicherungen eines Organistors vorhanden sind. Diese gelten auch für ausländische Veranstalter, sofern dies in dessen Land nötig ist.

2.2 Teilnehmer

2.2.1

Startberechtigt sind Fahrer aller Europäischen Nationen. Voraussetzung zur Teilnahme ist der Besitz eines gültigen Führerscheins für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug.

2.2.2

Eine Jahres-Klassenwertung wird auch bei weniger als 4 Startern erstellt (siehe auch Art. 2.6).



2.3 Beifahrer

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Der Beifahrer muss mind. 12 Jahre alt sein. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll.

2.4 Helmpflicht

Kopfschutz (Helm) ist in allen Sektionen vorgeschrieben. Der Helm muss der StVO (Strassenverkehrsordnung) für Motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen. Der Helm ist auch während Bergungen, in und ausserhalb der Sektionen zu tragen.

2.5 Klassen

Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Klasse. Fahrzeug- und Klassenwechsel sind während der Veranstaltung nicht möglich.

2.6 Klassenbelegungen

Eine Klasse ist belegt bei mindestens 4 Fahrzeugen. Wenn die Klasse nicht vollständig mit 4 Fahrzeugen belegt ist, so ist die Klasse in die nächst tiefere Klasse um zuteilen mit dem Handicap von 3 Strafpunkten zusätzlich pro Rückwärtsfahren.

2.7 Fahrregeln

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden. Es muss dann unverzüglich ein zusätzlicher Aushang erfolgen. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen Reglement konformgehen.

**FSG**

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

2.8 Verstösse gegen die Regeln

Wird der gegen einen Teilnehmer eingelegte Protest gutgeheissen, so führt dies zu seiner sofortigen Disqualifikation.

2.9 Punktevergabe und Jahreswertung

2.9.1

In jeder Klasse wird nach dem letzten Trial ein "Schweizermeister" ermittelt.

2.9.2

Die Ergebnisse aller Teilnehmer einer Klasse werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte. Durch die Bewertung in den Sektionen erhält der Teilnehmer Strafpunkte. Die Strafpunkte aller Sektionen werden addiert. Bei Punktegleichheit entscheidet der direkte Vergleich aller Sektionen. Falls dann immer noch Punktegleichheit besteht, folgt die endgültige Entscheidung durch das Streichresultat oder direkter Vergleich des Endlaufes.

2.9.3

Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Klassensiegers und der Nächstplatzierten. Klassensieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Zahl von Strafpunkten. Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter auszuhängen.

2.9.4 Punktebewertung der einzelnen Klassen:

- 1. Platz 30 Punkte
- 2. Platz 27 Punkte
- 3. Platz 25 Punkte
- 4. Platz 24 Punkte
- 5. Platz 23 Punkte
- 6. Platz 22 Punkte
- 7. Platz 21 Punkte
- 8. Platz 20 Punkte
-
- 27. Platz 1 Punkt

**FSG**

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

2.11 Sektionen

Die Sektionen der Klassen Fun-Cup, muss vor dem Start befahren sein. Der Sportchef soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

2.12 Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet die Jury der Trial-Schweizermeisterschaft.

TEIL III

Technische Bestimmungen

Stand 05.03.2014 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten).

3.1 ZULÄSSIGE FAHRZEUGE - HOMOLOGATION

3.1.1

Es können nur Geländewagen mit Vierradantrieb an den Wettbewerben teilnehmen. Für die Klassen FC, O, S, und M müssen dafür mindestens 50 identische Fahrzeuge weltweit produziert worden sein, was im Zweifel durch den Eigner zu belegen ist. Bei Fahrzeugen mit Garage-Nummer (U-Schild) darf die letzte MFK-Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

3.1.2 Klassen

- TRIAL-Klasse FC (FUN-CUP / ORIGINALFAHRZEUGE)
- TRIAL-Klasse O (ORIGINAL / ORIGINALFAHRZEUGE)
- TRIAL-Klasse S (STANDARD / SERIENFAHRZEUGE)



- TRIAL-Klasse M (MODIFIED / VERBESSERTE SERIENFAHRZEUGE)
- TRIAL-Klasse PM (PRO MODIFIED / VERBESSERTE MODIFIED)
- TRIAL-Klasse P (PROTOTYPEN)

3.1.3

Die Fahrzeuge in allen Klassen dürfen nicht mehr als 3.500 kg wiegen.

3.1.4

Quads und ATVs sind nicht erlaubt.

3.2 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

3.2.1 Windschutzscheibe

Falls in den Klassen M, PM oder P eine Windschutzscheibe verwendet wird, muss sie aus Verbundglas oder Lexan oder Makralon bestehen, auf keinen Fall aus Plexiglas. In den Klassen O und S ist Verbundglas empfohlen, wobei Lexan und Makralon auch erlaubt ist. In allen Klassen darf die Windschutzscheibe keine grösseren Beschädigungen aufweisen. Wenn Beschädigungen vorhanden sind, muss für diese eine Freigabe durch die technische Leitung eingeholt werden.

3.2.2 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird. Gültig für Klassen O, S, M, PM und P.

3.2.3 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Kopfstützen müssen vorhanden sein.

3.2.4 Gemisch Aufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.2.5 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt.

3.2.6 Stromkreisunterbrecher



Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird. Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie aussen zu betätigen sein. Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben. Gültig für die Klassen M, PM und P. Für Klassen O und S und Dieselfahrzeuge wird eine solche oder ähnliche Einrichtung empfohlen. Das Fahrzeug muss vom Sitz aus mit geschlossenem Gurt und gespannter Rolle abstellbar sein.

3.2.7 Kraftstoffbehälter / Batterie

Der Kraftstoffbehälter ist freigestellt für die Klassen S, M, PM und P. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter muss in jeder Lage auslaufgeschützt sein. Gleiches gilt in den Klassen M, PM und P für die Batterie. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.2.8 Flüssigkeitsleitung

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen ausserhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden. Falls in Klassen S, M, PM oder P die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Original Tank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil eingebaut werden.

3.2.9 Sicherheitsgurte



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

In der Klassen FC, O und S müssen für die Insassen mindestens 3-Punkt-Gurte vorhanden sein. In den Klassen M, PM und P sind mindestens 4-Punkt-Gurte bzw. so genannte Hosenträger-Gurte (Y-Gurte) vorgeschrieben. Die Insassen müssen angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Elektronisch sperrbare Gurtsysteme sind erlaubt und müssen funktionieren. Die Gurten sind auch während Bergungen, in und ausserhalb der Sektionen zu tragen.

3.2.10 Schutznetz/-gitter und Armstraps

Schutznetz/-gitter oder Armstraps sind für alle Klassen ausser Fun Cup vorgeschrieben.

Das heraushalten des Kopfes zur Überprüfung der Räderposition ist gestattet

3.2.11 Kraftübertragung

Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf „Neutral“ oder „Park“ steht.

3.2.12 Überrollvorrichtungen

3.2.12.1

In der Klasse FC ist für offene Fahrzeuge mindestens ein Überrollbügel vorgeschrieben

3.2.12.2

In den Klassen O, S, M, PM und P muss ein Überrollkäfig mit mindestens einer Diagonalen Abstützung der B-Säule (links oben nach rechts unten oder umgekehrt) oder mindestens eine Diagonale zwischen B-Säule und der Abstützung Richtung C-Säule nach hinten (von links oben nach rechts unten oder umgekehrt) eingebaut sein. Zudem ist eine Diagonale horizontal zwischen A-Säule und B-Säule (links vorne nach rechts hinten oder umgekehrt) anzubringen. Empfohlen in Klasse O und S. Vergleiche Skizze aus dem FSG-Reglement von 2005.



3.2.12.3

Für nicht serienmässige Konstruktionen ist die Mindestdimension 38 x 2,5 mm oder 40 x 2,0 mm einzuhalten. Es sind ausschliesslich Konstruktionen aus Stahl zulässig. Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3mm starken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von min. 100cm² haben muss, verstärkt werden. Die Stahlplatte muss an der Karosserie verschraubt oder verschweisst sein. Beim Verschrauben muss mit einer ebenfalls 100cm² grossen Gegenplatte gearbeitet werden. Die Platte muss mit mindestens 4 Schrauben der Grösse M8, mindestens ISO Norm 8.8, durch die Karosserie verschraubt sein. Bei Fahrzeugen mit Kunststoffkarosserie muss der Bügel / Käfig am Rahmen befestigt werden.

3.2.12.4

Die Fläche zwischen A- und B-Bügel (Fahrgastzelle, gedacht als "Dach") muss mit einer Stahlplatte mit min. 2 mm oder einer Aluminiumplatte mit min. 3 mm Stärke abgedeckt werden. Diese muss an min. 4 Punkten verschraubt (Grösse M8, ISO Norm 8.8) oder verschweisst sein (mindestens vier Schweissnähte á 5cm). Dies gilt für alle Klassen, in der ein Käfig vorgeschrieben ist.

3.2.12.5 Definitionen:

B-Bügel, Hauptbügel:

Struktur, bestehend aus einem fast senkrechten Rahmen oder Verbindung, die quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaussenmasse liegt.

A-Bügel:

Ähnlich wie der Hauptbügel aber er folgt den äusseren Windschutzscheibenträgern, sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.

Diagonalstrebe:

- a) Rohr, das von einem der höchsten Punkte des Hauptbügels zur anderen Seite des A-Bügels verläuft,
- b) Rohr, das in der Verstrebung nach hinten von einer Strebe unten zur gegenüberliegenden nach oben



verläuft.

Empfohlen:

Abstände zwischen Käfigrohren und Helm sollte mindestens 5cm sein



3.2.13 Helme

In allen Klassen und Sektionen müssen die Insassen Helme, die der StVO (Strassenverkehrsordnung) für Motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen, tragen. Der Helm ist auch während Bergungen, in und ausserhalb der Sektion zu tragen.

3.3 Elektronischen Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und aussenstehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.

3.4 TRIAL-Klasse FC "FUN-CUP" und O "ORIGINAL" (ORIGINAL-FAHRZEUGE)

3.4.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Als serienmässiger Zustand wird bezeichnet, wie ein Fahrzeug in der Schweiz bzw. den EU-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert werden. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmässig im Sinne dieses Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene

**FSG****Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs**

Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.4.2 Reifen

Erlaubt sind Reifengrößen die ein Maximalmass im Durchmesser von 825 mm und in der Breite von 275 mm nicht übersteigen. Die maximale Profiltiefe beträgt 16mm. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Alligator, Desert-Dog, Bronco-Dirt-Devil, Greenway-Diamond-Back, etc., Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingsreifen ist nicht erlaubt.

3.4.3 Felge

Alle Felgen sind freigegeben.

3.4.4 Bremsen

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden. Die serienmässige Spurweite muss eingehalten werden. Die Feststellbremse muss im Original beibehalten werden.

3.4.5 Lenkung

Die Lenkanschlagschrauben sind freigestellt.

3.4.6 Abgasanlage

Nach dem letzten serienmässigen Schalldämpfer ist die Abgasanlage freigestellt.

3.4.7 Differentialsperre

Für die hintere Antriebsachse ist die Differentialsperre und deren Betätigung freigestellt. Weitere Differentialsperren sind erlaubt, wenn diese serienmässig sind. Hierfür müssen auch die Betätigungen als Einheit serienmässig sein. Gleiches gilt für elektronische Fahrhilfen.

3.4.8 Radaufhängung

3.4.8.1 Stossdämpfer

Stossdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stossdämpfer dürfen nicht verwendet werden. Stabilisatoren müssen in Original vorhanden sein.



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

3.4.8.2 Niveauregulierung

Eine serienmässige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.4.8.3 Federn

Die Federn sind unter Beachtung der Serienmasse und des Federtyps freigestellt.

3.4.8.4 Kurven- oder Querstabilisatoren

Die Stabilisatoren sind freigestellt.

3.4.9 Karosserie - Aufbau

3.4.9.1 Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

3.4.9.2 Stossfänger

Die Stossfänger dürfen nicht entfernt werden. Die Stossfänger müssen in der Originalform vorhanden sein, wobei aufgesetzte Stossfängerecken/Endkappen (meistens kleine Plastikteile) entfernt werden dürfen. Im Falle, dass die Stossfänger teilweise oder ganz beschädigt sind, müssen diese vor der nächsten Sektion wieder repariert werden.

3.4.9.3

Hardtop, Plane mit Gestänge inkl. aller verschraubten Halterungen, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad,



Reserveradhalter, Spiegel und Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben dürfen entfernt werden. Seitliche Zier- und Scheuerleisten, Seiten blinker, Türgriffe und die Originaltüren müssen vorhanden sein. Originaltüren dürfen zu Halbtüren umgebaut werden. Diese müssen in der Form aufwärts bis zur Gürtellinie dem Original gleichen, das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm). Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmässige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Fahrzeuge die ohne Türen ausgeliefert wurden, müssen ebenfalls mit mindestens Halbtüren ausgerüstet sein. Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmässige Türen: Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschliessenden Fahrzeugteiles haben. Ausserdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm). Die Halbtür kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.4.9.4

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.4.9.5

Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden. Wird eine Windschutzscheibe benutzt muss diese entweder aus laminiertem Glas, Lexan/Polycarbonat oder Makrolon bestehen. Plexiglas ist nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen darf die Windschutzscheibe keine Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen entstehen muss die Windschutzscheibe durch eine technische Kontrolle geprüft werden. Spiegel aller Art sind erlaubt.

3.4.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und Strahler müssen in ihrer äusseren Form dem Original entsprechen.



3.4.11

Antriebsstrang, Motor, Getriebe und Achsübersetzungen müssen in ihrer Kombination und in ihrer technischen Spezifikation (Übersetzungen) dem Original entsprechen.

3.4.12

Kraftstofftank. Der Originaltank muss in seiner äusseren Form und in seiner Funktion erhalten bleiben.

3.4.13 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.5 TRIAL-KLASSE S "STANDARD" (SERIENFAHRZEUGE)

3.5.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Die Fahrzeuge müssen in serienmässigem Zustand sein, wie sie in der Schweiz bzw. den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert werden. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmässig im Sinne dieses Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.5.2. Reifen

Erlaubt sind Reifengrößen, die die Maximalmasse von Durchmesser = 900mm und Breite = 300mm nicht übersteigen. Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss in Gänze durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Das Material muss aus Kunststoff bestehen. Die maximale Profiltiefe beträgt 18mm, dies gilt nur bei runderneuterten Reifen, wobei die 18mm als gemessene Profiltiefe massgebend sind. Das

**FSG****Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs**

Nachschneiden vom Reifenprofil ist nicht erlaubt. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Aligator, Desert-Dog, Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingsreifen ist nicht erlaubt. Im Zweifel entscheidet der FSG-Sportchef.

3.5.3 Felge

Felgen freigestellt. Die maximale Felgengrösse beträgt 18. Ersatzräder bzw. -reifen dürfen entfernt werden. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.5.4 Bremsen

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden. Die Feststellbremse muss im Original beibehalten werden.

3.5.5 Lenkung

Die Lenkanschlagschrauben sind freigestellt. Eine Hilfskraftlenkung (Servolenkung) ist freigestellt.

3.5.6 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstandmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äusseren Kontur des Fahrzeugs enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.5.7 Differentialsperre

Freigestellt für Vorder- und Hinterachse.

3.5.8 Radaufhängung



3.5.8.1 Stossdämpfer

Stossdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stossdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.5.8.2 Niveauregulierung

Eine serienmässige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.5.8.3 Federn

Die Federn sind unter Beachtung des Federtyps freigestellt. Der Einbauort der Federgehänge bei Blattfedern (Schenkel) ist freigestellt.

3.5.8.4 Federgehänge

Längere Federgehänge sind erlaubt.

3.5.9 Karosserie - Aufbau

3.5.9.1 Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

3.5.9.2 Stossfänger

Die Stossfänger und die verschraubten Stossfängerhalterungen dürfen entfernt oder gegen nicht serienmässige Stossfänger ausgetauscht werden, wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Die Materialstärke ist freigestellt.



Definition: Nicht serienmässige Stossfänger dürfen ausschliesslich an der Stossfängerhalterung befestigt sein und nicht fest mit der Karosserie verbunden sein, d.h. Abdeckbleche (oder ähnliches Material) zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.5.9.3 Hardtop

Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seitenblinker, Türgriffe und Türoberteile (Türunterteil muss vorhanden sein) dürfen entfernt werden.

Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtüren können zum Öffnen vorgesehen sein. Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmässige Türen: Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschliessenden Fahrzeugteiles haben. Ausserdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann z.B. bestehen aus Blech, Holz, Gitter, Netz usw. Anforderungen an das Material von Netz und Gitter siehe 3.2.10. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.5.9.4 Karosserieanbauteile

Anbauteile der Karosserie dürfen durch Kunststoffteile mit identischen äusseren Abmessungen ersetzt werden. Die äussere Form muss der Serie entsprechen.

3.5.9.5

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Massnahmen verändert werden.

3.5.9.6 Windschutzscheibe

Windschutzscheibe-, -rahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden. Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine stärkeren Beschädigungen aufweisen. Die Windschutzscheibe



kann entfernt werden, wenn ein Käfig eingebaut ist, der Rahmen muss in seiner Originalform bestehen bleiben.

3.5.9.7 Bodylift

Ein Bodylift ist mit einer Höhe von max. +50mm erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.5.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und -strahler sind freigestellt.

3.5.11 Motor

Nur Fahrzeuge mit 4-Zylinder-Motoren dürfen diesen gegen andere 4-Zylinder-Motoren wechseln (Hersteller ist freigestellt). Tuning ist erlaubt, aber kein aufladen durch Turbo, Kompressor, NOX-Einspritzung und Wassereinspritzung. Kühler, Batterie, etc. dürfen nicht vom Motorraum entfernt oder versetzt werden, wenn sich diese original im Motorraum befinden.

3.5.12 Kraftstofftank

Der Kraftstofftank ist freigestellt. Siehe unter Punkt 3.2.7

3.5.13 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen. Der Batterie-Plus-Pol muss gegen Kontakt mit weiteren Metallteilen geschützt sein.

3.5.14 Kühler

Der Kühler ist freigestellt und muss im Motorraum untergebracht sein.

3.5.15 Getriebe und Antrieb



Die Übersetzung zwischen Getriebe-, Zwischengetriebe und Achsen sind frei. Manuelle Getriebe dürfen gegen Automatikgetriebe ausgetauscht werden. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

3.6 TRIAL Klasse M "MODIFIED" (VERBESSERTE SERIENFAHRZEUGE)

Es gelten die Bestimmungen der Pos. 3.5.1 bis einschliesslich 3.5.13. Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften:

3.6.1 Karosserie und Aufbau

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmässige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Einzige Ausnahme sind die Kotflügel diese dürfen an ihrem unteren Rand um 10cm ausgeschnitten werden. Horizontal angebrachte Kotflügel (z.B. Willys Jeep) dürfen um 10cm angehoben werden. Das Türschwellerstirnblech darf 10cm aber maximal bis zur Bodenplatte oder bis zum Türschwellerträger abgetrennt werden. Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden sein.

3.6.2 Bremsen

Die Bremsanlage ist freigestellt (z.B.: Umbau auf Scheibenbremsen). Eine funktionsfähige Betriebsbremse und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein, diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Die Bremskraftverteilung an einer Achse muss gleich sein. Die serienmässige Bremskraftverteilung zwischen beiden Achsen darf nicht verändert werden. Einzelrad- oder Einzelachs-Bremsen sind somit verboten.

3.6.3 Motor und Getriebe

**FSG****Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs**

Der Motortyp und Getriebetyp ist freigestellt.

3.6.3.1 Schaltgetriebe Differential

Die Achsübersetzungen, Antriebs- und Kardanwellen, das komplette Getriebe und Verteilergetriebe sind freigestellt. Die Achsen sind freigestellt. Die Achsen dürfen ausgetauscht werden, müssen aber der gleichen Type entsprechen (z.B. Starrachse gegen Starrachse, Portalachse gegen Portalachse). Für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe sind Differentialsperren freigestellt. Die Abschaltung der Kraftübertragung einzelner Räder oder Antriebsachsen ist nicht erlaubt, es sei denn, es entspricht der Serie. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

3.6.4 Radaufhängung

Die Federn sind freigestellt. Der Feder typ (z.B. Schrauben-, Luft-, Blatt- oder Torsionsfeder) muss beibehalten werden. Die Radaufhängung darf geändert werden. Der Typ der Radaufhängung (z.B. Starrachse, Einzelradaufhängung) muss beibehalten werden.

3.6.5 Räder und Reifen

3.6.5.1 Reifen

Die Reifen sind freigestellt. Ackerschlepper-Profile und Ketten sind nicht erlaubt. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt. Die Reifenlauffläche (Profilfläche muss 1/3 durch Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Das Material muss festmontiert und blickdicht sein.

3.6.5.2 Räder (Radscheibe und Felgenbett)

Die Räder sind freigestellt. Der maximal zulässige Durchmesser beträgt 18".

3.6.5.3 Spurverbreiterungen

**FSG****Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs**

Spurverbreiterungen sind freigestellt.

3.6.6 Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe- und Rahmen dürfen einschliesslich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

3.6.7 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstands Mitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äusseren Kontur des Fahrzeugs enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.6.8. Rahmen

Der Rahmen muss in seiner originalen Dimension beibehalten werden, nur die Stossstangenhalterungen oder Montagebleche dürfen entfernt werden. Der Radstand darf nicht verändert werden.

3.7. TRIAL-Klasse PM Pro-Modified

Allgemeines

Alle Fahrzeuge müssen 2 Achsen und Vierradantrieb haben. Die Karosserie sollte leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Der Aufbau des Rahmens ist freigestellt. Jedes nicht ausdrücklich erlaubte Zubehör, welches das Auto wettbewerbsfähiger macht, ist untersagt.

3.7.1. Rahmen

Rahmen ist freigestellt

3.7.2 Räder



3.7.2.1 Reifen

Gummluftbereifte Räder sind vorgeschrieben, Ketten sind nicht erlaubt, max. Höhe 100cm.
Zwillingsreifen sind nicht erlaubt. Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss 1/3 durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist diese nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Das Material muss festmontiert und blickdicht sein.

3.7.2.2 Felgen

Felgen sind freigestellt.

3.7.2.2 Radaufhängung

Keine aktive hydraulische Radaufhängung, sonst freigestellt.

3.7.2.4 Stossdämpfer

sind freigestellt

3.7.3 Motor

3.7.3.1 Motor

ist freigestellt

3.7.3.2 Kraftstofftank

Der Kraftstofftank darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein, muss sicher befestigt sein und muss gegen Beschädigungen geschützt sein. Ein Kraftstofftank der Renntype wird empfohlen, nur gewöhnlicher Kraftstoff ist erlaubt.

3.7.3.3 Kühler



Der Kühler darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein, Wasserschläuche- und Leitungen müssen sicher befestigt sein. Wenn Wasserschläuche- und Leitungen durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen diese geschützt sein.

3.7.3.4 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstands Mitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äusseren Kontur des Fahrzeugs enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmessmethode)

3.7.3.5 Batterie

Die Batterie muss sicher befestigt sein und einen Schutz vor dem Auslaufen aufweisen. Elektrokabel müssen gut befestigt sein. Der Hauptstromkreisunterbrecher muss von innen wie außen zu betätigen sein. Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben. Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf Neutral steht.

3.7.4 Bremsen

sollten funktionsfähig sein, Lenkbremsen sind erlaubt. Bremsschläuche- und Leitungen müssen gut geschützt sein.

3.7.4.2 Hand- bzw. Feststellbremse

Eine funktionstüchtige Hand- bzw. Feststellbremse muss vorhanden sein.

3.7.5 Lenkung

3.7.5.1. Lenkung

4-Rad-Lenker oder Knicklenker sind nicht erlaubt.



3.7.6 Karosserie

3.7.6.1 Karosserie

Die Karosserie sollte leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Die Länge sollte mindestens von Achse zu Achse sein. Motorhaube, Karosserieseiten, vorderer- und hinterer Kotflügel müssen vorhanden sein. Scheiben, falls vorhanden, müssen aus Lexan/Polycarbonat sein.

3.7.6.2 Fahrgastraum

Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.7.6.3 Boden

Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden ist.

3.7.6.4 Sitze

So genannte Schalensitze mit 4-Punkt-Gurte sind obligatorisch. Wenn der Sitz verstellbar ist, muss er an beiden Seiten eine Blockier Vorrichtung aufweisen.

3.7.6.5 Überrollbügel

Mindestens ein 6-Punkt-Überrollbügel muss vorhanden sein. Für Fahrzeuge ohne Dach muss eine Dachplatte vorhanden sein (siehe Sicherheitsvorschriften).

3.7.6.6. Sicherheitsgurte

4-Punkt-Gurte bzw. so genannte Hosenträger-Gurte (Y-Gurte) sind vorgeschrieben.



3.7.7 Lichter

sind freigestellt.

3.7.8 Sonstiges

3.7.8.1. Gewicht

Das Totalgewicht des Fahrzeuges sollte zwischen 600kg und 3.500 kg sein.

3.8 TRIAL-Klasse P "Prototypen"

Nur Geländewagen mit Vierradantrieb, zwei Achsen und vier Gummi-Luftbereiften Rädern sind teilnahmeberechtigt. Zwillingsräder bzw. -reifen sind nicht erlaubt. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheint, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Quad und ATV-Fahrzeuge sind nicht erlaubt.

3.8.1 Motor und Kraftübertragung

Freigestellt, ausser Hyrostatmotoren / Hydraulikmotoren

3.8.2 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstands -Mitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äusseren Kontur des Fahrzeuges enden. Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf maximal 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.8.3 Lenkung



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

Freigestellt. Knicklenker sind nicht erlaubt.

3.8.4 Karosserie - Aufbau

Diese/r muss einwandfrei gearbeitet und darf keinesfalls nur behelfsmässiger Natur sein. Die Karosserie darf keine scharfen Kanten aufweisen und für die Insassen muss genügend Sicherheit gewährleistet sein. Alle rotierenden Teile des Motors und des Antriebsstranges müssen ausreichend mechanisch geschützt sein. Eine Schutzwand muss vorhanden sein um Fahrer und Beifahrer von Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt. Die Fahrzeuge müssen im Fahrgastraum eine geschlossene Bodenplatte haben.

3.8.5 Radaufhängung

Die Fahrzeuge müssen gefederte Achsen haben. Eine starre Verbindung mit dem Chassis ist verboten.

3.8.6 Räder und Reifen

3.8.6.1 Reifen

Die Reifen sind freigestellt. Ketten sind nicht erlaubt.

3.8.6.2 Räder (Radscheibe und Felgenbett)

Die Räder sind freigestellt. Der maximal zulässige Rad-Durchmesser beträgt 125cm.

3.8.6.3 Spurverbreiterungen

Spurverbreiterungen sind freigestellt.

3.8.7 Sitze

Die Anzahl der Sitze ist freigestellt. Für die Insassen muss eine ausreichende Kopfstütze zur Verfügung



stehen. Sogenannte Schalensitze mit 4-Punkt-Gurten sind vorgeschrieben. Wenn der Sitz verstellbar ist, muss er an beiden Seiten eine Blockier Vorrichtung aufweisen.

3.8.8 Bremsen

Die Bremsen sind freigestellt. Eine funktionsfähige Betriebs- und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Es muss jedoch für jedes einzelne Rad eine Bremse vorhanden sein. Die Bremskraftverteilung für Hand- bzw. Feststellbremse und Betriebsbremse an einer Achse muss gleich sein. Zusätzliche Einzelradbremsen sind erlaubt.

Teil IV

Sektionsaufbau und Wertung

Stand 05.03.2014 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten)

4.1 Sektionen für Trial-Schweizermeisterschafts-Veranstaltungen

4.1.1

Für alle Fahrzeugklassen müssen nach Möglichkeit gleich viele Sektionen vorhanden sein. Es wird empfohlen Sektionen nach allen Richtverfahren zu stecken, der Veranstalter hat jedoch das Recht, wie viele Sektionen nach dem jeweiligen Richtverfahren gesteckt werden.

4.2 Aufbau der Sektionen

4.2.1

Werden in einer Sektion unterschiedliche Aufgaben für die Fahrzeugklassen FC, O, S, M, PM oder P aufgebaut, müssen diese Gassen farblich gekennzeichnet sein.

4.2.2



Die Kennzeichnung erfolgt in Fahrtrichtung, immer an der linken Torstange und zwar für die

Fahrzeugklasse FC - grün

Fahrzeugklasse O - blau

Fahrzeugklasse S - weiss

Fahrzeugklasse M -gelb

Fahrzeugklasse PM -schwarz

Fahrzeugklasse P – rot

Die Kennzeichnung (Tornummerierung) zählt zum Tor und muss immer an der Aussenseite der Torstange angebracht sein damit der Torfreiraum gewährleistet bleibt.

4.2.3

Ein Befahren / Passieren der Tore anderer Klassen ist zulässig. Ausser bei der Klasse Fun-Cup.

4.3 Richtverfahren 1 System "Areal" / System "Gasse"

Abstand der Tore - mind. 10 m in Fahrlinie (mind. 5m in Luftlinie gemessen zwischen den nächsten Stangen der beiden Tore (z.B. bei 180° Kehren).

Breite der Tore - 3,00 m – 5 m (waagrecht gemessen). Die Tore müssen durch Begrenzungspfosten, Farbe, kurzen Hilfspfosten oder anderen Hilfsmitteln abgesichert werden.

Stangenhöhe / Band Höhe - ca. 1,00 m über dem Boden.

Anzahl der Tore - Maximal 5 Tore. Reihenfolge - die Tore müssen in ihrer zu durchfahrenden Reihenfolge deutlich erkennbar gekennzeichnet werden.

Absperrstangen - mind. 1.00m in gedachter Linie ausserhalb der Tore.

Tore - müssen 90° zur Fahrtrichtung stehen.

4.3.1

Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband und Toren in Form eines Areals trassiert. Dieses



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

soll grosszügig bemessen sein, um individuelle Fahrlinien zu ermöglichen.

4.3.2

Zwischen den Toren gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit zwischen 3 und 10 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.3.3

Die Strafpunkte werden wie unter 4.8 ff aufgelistet gewertet

4.3.4

Bereits durchfahrene Tore dürfen nicht mehr befahren werden (weder vorwärts noch rückwärts). Es gilt die gedachte Linie zwischen den Torstangen. Das Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als nicht ordnungsgemäss beendete Sektion gewertet.

4.3.5

Das "Anfang-Schild" muss mindestens 4 m vor dem 1. Tor auf der linken Seite und das "Ende-Schild" muss mindestens 4 m nach dem letzten Tor ebenfalls auf der linken Seite stehen.

4.4 Richtverfahren 2 - System "Abschnitte"

4.4.1

Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband (ohne Tore) trassiert und unterteilt in Abschnitte mittels Schilderpaaren (je eines rechts und links am Band). Die Schilder geben an, welche Strafpunktezahl zusätzlich berechnet wird, wenn der durch das Schilderpaar begonnene Abschnitt nicht durchfahren wurde. Es wird eine Mindestbreite der Sektion von 5,00m vorgeschrieben.



4.4.2

Zwischen den Abschnitten gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit zwischen 3 und 10 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.4.3

Die Abschnitte werden mit den Strafpunkten 250/200/150/100/50/0 belegt. Zusätzlich werden die Strafpunkte wie unter 4.8 ff aufgelistet gewertet.

4.4.4

Bereits durchfahrene Abschnitte können bis zur gedachten Linie des Anfang-Schildes rückwärts durchfahren werden. Das rückwärtige Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als nicht ordnungsgemäss beendete Sektion gewertet. Damit sind weitere Versuche nicht mehr möglich und es wird der weiteste erreichte Versuch gewertet

4.4.5

Das "Anfang-Schild" muss mindestens 4m vor dem 1. Abschnitt auf der linken Seite und das "Ende-Schild" muss mindestens 4m nach dem letzten Abschnitt ebenfalls auf der linken Seite stehen.

4.5 Befahrbarkeit der Sektionen

4.5.1

Der Sportchef muss mindestens 1 Stunde vor Beginn des Wettbewerbs die Sektionen besichtigt und abgenommen haben.

4.5.2

Die Sektionen der Klasse FC müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportchef soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.



4.6 Fahrvorschriften (System 1 und 2)

4.6.1

Es ist vorwärts in die Sektion einzufahren. Vom Sektionsanfang bis zum Sektionsende dürfen Tore/Abschnitte nur vorwärts durchfahren werden. Jedes Tor System 1) darf nur einmal vorwärts durchfahren werden.

4.6.2

Werden in Sektionen unterschiedliche Tore oder Abschnitte für verschiedene Klassen gesteckt, so dürfen auch die Tore und Abschnitte der fremden Klassen befahren werden. Diese gelten als nicht existent. Ausgenommen (Klasse Fun-Cup). Torstangen gelten als Hindernisse und werden mit Strafpunkten belegt.

4.6.3

Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden.

4.6.4

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Streckenposten zu halten.

4.6.5

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Tätigkeiten verrichten. Der Beifahrer darf keine Lenkarbeit verrichten.

4.6.6

Die Anzahl der Versuche zwischen zwei Toren oder zwischen zwei Abschnittsbegrenzungen ist nicht begrenzt. Das heisst, der Teilnehmer hat keine Beschränkung in der Anzahl der Versuche, sondern nur



eine Beschränkung in Form einer Maximalzeit. Wird die Maximalzeit überschritten ist die Sektion beendet und wird als nicht ordnungsgemäss beendet gewertet. Im Richtverfahren 1 wird das Fahrzeug an der Stelle gewertet, an dem es sich bei Überschreiten der Maximalzeit befindet, im Richtverfahren 2 zählt der weiteste Versuch.

4.6.7

Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet. Die Sektion ist begonnen, wenn ein Teil des Fahrzeugs die gedachte Linie des "Anfang -Schildes passiert hat. Die Sektion ist beendet, wenn das Fahrzeug die gedachte Linie des "Ende" -Schildes passiert hat. Das Gleiche gilt entsprechend für die Tore bzw. Abschnitte innerhalb der Sektion.

4.6.8

Das Vorbeifahren neben einem Tor ist erlaubt, hierfür gibt es keine Einschränkungen in Form von gedachten Linien. Es müssen jedoch die Tore in ihrer vorgegebenen Reihenfolge durchfahren werden. Hat der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgenden Tor, ohne dass in der richtigen Abfolge befindliche Tor durchfahren zu haben, wird dieses Tor als nicht durchfahren gewertet und die Sektion wird an dieser Stelle abgebrochen. Kontakt haben heisst, der Fahrer berührt die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen oder er berührt eine der beiden Torstangen.

4.6.9

Ein Tor besteht aus einer gedachten Linie zwischen zwei Torstangen und das Tor muss immer vorwärts, mit der Tornummer auf der linken Seite befahren werden. Als „durchfahren“ wird ein Tor gewertet, wenn die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen mit beiden Vorderräder passiert und das gesamte Fahrzeug die Torlinie in Fahrtrichtung verlassen hat.

Wenn das Fahrzeug die gedachte Linie nur seitwärts oder sogar rückwärts (ohne Vorwärtsbewegung) verlässt gilt das Tor als nicht durchfahren



4.7 Wertung

4.7.1

Die Vergabe von Strafpunkten wird vom zuständigen Gruppenchef vorgenommen.

4.7.2

Unstimmigkeiten in der Bewertung müssen unmittelbar an Ort und Stelle geklärt werden.

4.7.3

In Auslegungsfragen kann der Gruppenchef den FSG-Sportchef zur Klärung heranziehen.

4.7.4

Proteste gegen die Entscheidung des Sachrichters sind nicht zulässig.

4.8 Erläuterungen der Punktebewertung

Grundsatz: Folgt einer niedrigen Bewertung unmittelbar eine höhere, so ist die niedrigere hinfällig. z.B. Berühren - Torstange umfahren. Dieses gilt nur wenn zwischen zwei Bewertungen keine Richtungsänderung vorliegt.

4.8.1.1 Rückwärts fahren = 6/5/4/3/2/1 Punkte, Klasse FC, O, S und M

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 6/5/4/3/2/1 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 6/5/4/3/2/1 Punkte).

4.8.1.2 Rückwärts fahren = 3 Punkte, Klasse PM und P

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 3 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt,



bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 3 Punkte). Ein Zurückfahren in den Toren ist nicht erlaubt.

4.8.2 Torstange / Tornummerierung berühren = 5 Punkte

Torstange und/oder Tornummerierung berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Mehrfachberührungen sind erlaubt. Erst nach einem Fahrtrichtungswechsel zählt eine erneute Berührung der Torstange und/oder Tornummerierung.

4.8.3 Absperrband unterfahren = 5 Punkte

Das Unterfahren des Absperrbands mit seiner senkrechten Linie nach unten zum Boden wird mit 5 Punkten bestraft.

4.8.4 Absperrband / Absperrstange berühren = 5 Punkte

Absperrband und Absperrstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Jedes Berühren des Absperrbandes oder einer Absperrstange im Sektionsabschnitt wird auch jedes Mal mit 5 Punkten bewertet. Dies gilt auch wenn keine Fahrtrichtungsänderung vorliegt.

4.8.5 Torstange, Absperrstange umfahren = 25 Punkte

Jede umgeworfene, überfahrene oder abgebrochene Torstange und Absperrstange wird mit 25 Strafpunkten bewertet. Als umgeworfen gilt eine Stange, wenn sie mit mindestens zwei Punkten den Boden berührt. Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fusspunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad ausserhalb der Torstange gelaufen ist (Torstange zwischen den Rädern), bzw. wenn an der Absperrung mindestens ein Rad ausserhalb der Sektion gelaufen ist. (Absperrstange zwischen den Rädern.) Als abgebrochen gilt eine Stange auch, wenn das Material der Torstange sichtbar geknickt ist, die Stange



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

jedoch nicht auseinander gebrochen ist. Achtung: Wird die Torstange umgeworfen, überfahren oder abgebrochen, das Tor dann jedoch nicht durchfahren, so entfallen die 25 Punkte.

4.8.6 Nicht durchfahrendes Tor = 50 Punkte

Jedes nicht durchfahrende Tor einer Sektion wird mit 50 Strafpunkten bewertet.

4.8.7 Sektion nicht ordnungsgemäss beenden (Steckenbleiben) = 50 Punkte

Richtverfahren 1 + 2

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäss beendet, so wird dies mit 50 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäss beendet gilt eine Sektion, wenn:

- a) der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgenden Tor hat, ohne das vorherige Tor zu durchfahren.
- b) der Fahrer aufgibt.
- c) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.
- d) die Sektion nicht durch den Ausgang ("Ende" - Schild) verlassen wird.
- e) die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.
- f) die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "Anfang" - Schildes) mit einem Teil des Fahrzeugs verlassen wird.
- g) der Fahrer oder Beifahrer Helm oder Gurt abnehmen.
- h) das Absperrband durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als durchtrennt gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist.
- i) Fahrer und Beifahrer das Band mit den Händen oder mit Hilfsmitteln berühren oder bewegen.
- j) die Maximalzeit überschritten wurde.
- k) der Fahrer in ein bereits durchfahrendes Tor fährt oder berührt. Dies gilt nur im Richtverfahren 1.

Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

4.8.8 Richtverfahren 2 = 250/200/150/100/50/0 Punkte



Wird eine Sektion nach Richtverfahren 2 (Abschnitte) nicht zu Ende befahren, so werden neben den bereits erfahrenen Punkten und den Punkten für das Steckenbleiben, zusätzlich die Punkte des ersten Abschnittes vergeben, welcher nicht durchfahren wurde. Massgeblich sind dabei die Strafpunkte, welche auf den Schildern am Anfang des Abschnittes stehen. Gewertet wird der weiteste Versuch.

4.8.9 Nicht befahren, Verweigern = 500 Punkte

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so erhält er für diese Sektion 500 Strafpunkte.

4.8.10 Gruppeneinteilung für Rückwärtsfahren

Nur für die Klassen Fun-Cup, Original, Standard und Modified. Die Klasse Fun-Cup erhält zusätzlich je einen Faktor für:

- Höherlegung
- Sperrdifferentiale/elektronische Fahrhilfen

Strafpunkte für Rückwärtsfahren

Radstand bis zu 2000 mm = 6 Punkte

Radstand 2001 bis 2150 mm = 5 Punkte

Radstand 2151 bis 2300 mm = 4 Punkte

Radstand 2301 bis 2450 mm = 3 Punkte

Radstand 2451 bis 2700 mm = 2 Punkte

über 2701 mm = 1 Punkt



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

4.9 Für Zuschauer erlaubte Abschnitte

Die Sektionen sind so abzusichern, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. An besonders kritischen Stellen sollten sich die Zuschauer hinter einer separaten Absperrung aufhalten.

4.10 Streckenskizze

Es wird empfohlen, bei der Dokumentenannahme den Teilnehmern eine Übersichtsskizze zu übergeben, aus der deutlich zu ersehen ist:

- Lage des Fahrerlagers
- Lage der einzelnen Sektionen
- Reparaturplatz
- Waschplatz für die Grobreinigung der Teilnehmerfahrzeuge
- Standort des Arztes, Krankenwagen und Feuerwehr.

4.11 Sicherheit

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Es muss das kurzfristige Herbeirufen eines Unfallarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

FSG Präsidentin Pia Hossli 7. März 2018